

677/AB XXI.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 646/J betreffend Klärung von Förderungsversprechungen, welche die Abgeordneten Dr. Kräuter und Genossen am 26. April 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Im genannten Zeitraum gelangten folgende ERP-Mittel zur Auszahlung:

Jahr	ausbezahltes ERP - Kreditvolumen (in ATS Mio.)	Barwert d. ausbezahlten ERP-Kreditvolumen (in ATS Mio.)
1995	720	95
1996	1.280	126
1997	1.050	131
1998	1.670	194
1999	1.680	171
	6.400	717

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die folgende Übersicht listet die ausbezahlten ERP - Kreditmittel (in ATS Mio.) im Rahmen der EU - Ziel - Programme bzw. außerhalb während des Zeitraumes 1995 - 1999 auf:

Bereich	ausbezahltes ERP - Kreditvolumen	Barwert d. ausbezahlten ERP-Kreditvolumen (p.a.)
Projekte in den Ziel-Gebieten mit EU - Kofinanzierung (=EU-Projekte)	3.400	381 (76,2)
Projekte in den Ziel-Gebieten ohne EU - Kofinanzierung (nur nationale Förderung)	2.300	258 (51,6)
Projekte außerhalb der Ziel - Gebiete	700	78 (15,6)
	6.400	717(143,4)

Das bedeutet, dass rd. 60 % aller ausbezahlten ERP - Kredite in den Ziel - Gebieten zur EU - Kofinanzierung herangezogen wurden, über alle ausbezahlten ERP - Kredite hinweg betrug der Anteil der ERP - Kredite mit EU - Kofinanzierung rd. 53 %.

Weiters kann festgehalten werden, dass der Großteil - fast 90 % - der ausbezahlten ERP - Kredite an Unternehmen mit Standort in einem Ziel - Gebiet floss; nur rd. ATS 700 Mio. an ERP - Krediten wurden an Unternehmen mit Standort außerhalb der Ziel - Gebiete vergeben.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Der Barwert von ATS 68 Mio. entspricht einem ERP - Kreditvolumen von rd. ATS 450 - 500 Mio. (abhängig von der Entwicklung des Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt sowie der zukünftigen Konditionengestaltung bei den ERP - Krediten).

Antwort zu den Punkten 3, 4, 6 und 7 der Anfrage:

Der Bundesanteil am neuen Ziel - 2 - Programm (2000 - 2006) für die Steiermark beträgt, wie in der parlamentarischen Anfrage festgehalten, max. ATS 120 Mio. Ein Teil dieses Betrages betrifft ERP - Kredite. Da keine fixen Vereinbarungen auf Ebene der einzelnen Richtlinien getroffen wurden, wird von diesen ATS 120 Mio. voraussichtlich ein barwertmäßiger Betrag von rund ATS 20 - 25 Mio. auf ERP - Kredite entfallen.

Ein zusätzliches, darüber hinausgehendes ERP - Kreditvolumen mit einem Barwert von ATS 68 Mio. wird pro Jahr reserviert - für Projekte im Zielgebiet, die den ERP - Richtlinien entsprechen. Bei Vorlage entsprechender Projekte kommt dieser Betrag auch zur Auszahlung.

Insgesamt wird somit von Seiten des ERP - Fonds ein Betrag von rd. ATS 90 Mio. (Barwert) für Projekte im Ziel - 2 - Gebiet Steiermark pro Jahr unter bestimmten Voraussetzungen reserviert. Damit wird den steirischen Unternehmen auch in den nächsten Jahren ein erhebliches Volumen an ERP - Förderungen zur Verfügung gestellt werden.

Nach Maßgabe der im ERP - Jahresprogramm verfügbaren Mittel könnten eventuell auch weitere Projekte gefördert werden.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Die Unterschiede in den Auszahlungsmodalitäten für die Unternehmen bei ERP - Mitteln und anderen Ziel - 2 - Förderungen bestehen vor allem in den unterschiedlichen Richtlinien, die dabei zur Anwendung kommen. So sehen die eingesetzten Förderungsrichtlinien im Ziel - 2 - Gebiet Steiermark unterschiedlich hohe Zinssätze, Auszahlungstermine, Berichtspflichten und andere Voraussetzungen für die Auszahlung vor. Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt daher nach den Richtlinien von den dafür vorgesehenen Institutionen. Die Auszahlung der Strukturfondsmittel erfolgt über die Zahlstelle, wie es in den Strukturfondsverordnungen gefordert wird. Diese Mittel unterliegen der Kontrolle durch die Europäische Kommission.

Beim ERP - Kredit handelt es sich um einen zinsgünstigen Kredit, bei der EU - Förderung um einen Zuschuss.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Zusätzlich zu einem ERP - Kredit können auch andere Förderungen von Seiten der einzelnen potentiellen ERP - Förderungsnehmer beantragt/beansprucht werden, vorausgesetzt, dass einerseits die Bestimmungen des EU - Wettbewerbsrechts bezüglich maximal erlaubter barwertmäßiger Förderung für das konkrete Projekt eingehalten werden und andererseits die in den Programmdokumenten für die neue EU - Strukturfondsperiode (EPPD Einheitliches Programmplanungsdokument, EZP = Ergänzung zur Programmplanung) festgelegten Bestimmungen beachtet werden.